

# Konzept der Untersuchungen über Wirkungen des Massnahmenvollzuges bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen der Schweiz

Autor(en): **Tanner, Hannes**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **18 (1992)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046815>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# **Konzept der Untersuchungen über Wirkungen des Massnahmenvollzuges bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen der Schweiz<sup>1</sup>**

*(Jugendmassnahmenvollzug gemäss Art. 93<sup>ter</sup> Strafgesetzbuch)*

Hannes Tanner

## **ZUSAMMENFASSUNG**

In der letzten Revision von Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) über den Jugendmassnahmenvollzug wurden mit Art. 93ter StGB zwei neue Heimtypen geschaffen: Therapieheime und Anstalten für Nacherziehung. In den entsprechenden Richtlinien des Bundesamtes für Justiz wurden Therapieheime und Anstalten für Nacherziehung verpflichtet, die Wirkungen ihrer erzieherischen und therapeutischen Massnahmen durch eine systematische Begleitung und Effizienzkontrolle zu überprüfen. Um die Heime von dieser Aufgabe zu entlasten, wurde die Sozialpädagogische Forschungsstelle der Universität Zürich beauftragt, ein geeignetes Verfahren zu entwickeln und zu erproben.

Das 1978 entstandene Konzept für das Projekt "Das Erziehungsheim und seine Wirkung" (das im Rahmen des Nationalen Forschungsprogrammes "Soziale Integration" vom Schweizerischen Nationalfonds finanziert wurde) sah im Sinne einer Längsschnittuntersuchung ursprünglich eine Strategie vor, wonach 200 in Therapieheime, Anstalten für Nacherziehung oder vergleichbare Institutionen eingewiesene Jugendliche zu vier verschiedenen Zeitpunkten erfasst werden sollten: Beim Eintritt ins Heim (Anamnese), bei Heimaustritt (Erfahrungen und psychosoziale Entwicklung während des Heimaufenthaltes), 1 und 5 Jahre nach Heimaustritt (Entwicklung und Lebensumstände nach Heimentlassung).

Theoretische, methodologische, ethische und finanzielle Erwägungen führten allerdings dazu, dass auf eine vierte Befragung verzichtet, Befragung 3 indessen nach minimal einjähriger und maximal dreijähriger Bewährungsphase und unter dem Titel "Nachuntersuchung der Klientel von Erziehungsheimen, insbesondere gemäss Art. 93ter StGB" als eigenständiges Projekt durchgeführt wurde, welches an das Projekt "Das Erziehungsheim und seine Wirkung" (Untersuchungen bei Heimeintritt und Heimaustritt) anschloss.

Die für die einzelnen Untersuchungszeiträume bedeutsamen Daten wurden in der Regel jeweils durch Sichtung von Auszügen aus Heimakten (Aktenanalyse) oder Gespräche mit dem zuständigen Erziehungs- und Nachbetreuungspersonal, durch Gespräche (Interviews) mit Jugendlichen sowie durch Einsatz eines Persönlichkeitstestes (Giessen-Test) ermittelt. Um für die Auswertung dieser Testdaten gültige Vergleichsmassstäbe zu erhalten, wurde der Giessen-Test bei

Jugendlichen der Deutsch- und Welschschweiz, die der gleichen Altersgruppe angehörten, eigens geeicht.

Im Projekt "Das Erziehungsheim und seine Wirkung" konnten im Verlauf von 3 Jahren 273 Jugendliche bei ihrem Heimeintritt erfasst werden, 195 davon (75,8% der Überlebenden) auch bei ihrem Heimaustritt. In der Nachuntersuchung konnten 135 Untersuchungspersonen nach einer Bewährungszeit von 1 bis 3 Jahren nochmals persönlich befragt werden.

## 1. Untersuchungsauftrag

1971 wurden mit Art. 93<sup>ter</sup> Strafgesetzbuch für besonders erziehungsschwierige Jugendliche zwei neue Heimtypen geschaffen: Therapieheime und Anstalten für Nacherziehung.

### Die Zielgruppe der Therapieheime (TH) und Anstalten für Nacherziehung (ANE)

Im Schweizerischen Strafgesetzbuch (Art. 93<sup>ter</sup> StGB) ist die Zielgruppe dieser Erziehungsinstitutionen folgendermassen definiert:

*"Erweist sich der nach Artikel 91 in ein Erziehungsheim oder nach Artikel 93<sup>bis</sup> in eine Arbeitserziehungsanstalt Eingewiesene als ausserordentlich schwer erziehbar, so kann ihn die vollziehende Behörde, wenn nötig nach Einholung eines Gutachtens, in ein Therapieheim einweisen.*

*Erweist sich der Jugendliche in einem Erziehungsheim als untragbar und gehört er nicht in ein Therapieheim, so kann ihn die vollziehende Behörde in eine Anstalt für Nacherziehung einweisen. Eine vorübergehende Versetzung kann auch aus disziplinarischen Gründen erfolgen."*

In den Richtlinien des Bundesamtes für Justiz, Bern, vom 23. 12. 1983 heisst es:

*"TH (Therapieheim) und ANE (Anstalt für Nacherziehung) ist Jugendlichen vorbehalten, die aufgrund ihrer besonderen Schwierigkeiten ein intensives spezielles pädagogisch-therapeutisches Milieu benötigen, das sich auf Sicherungsmöglichkeiten personeller und baulicher Art abzustützen vermag, die je nach Bedarf flexibel eingesetzt werden können.*

*In die ANE gehören Jugendliche, die sich nicht für die im TH angebotenen verschiedenen Formen systematisch angewandter gesprächsweiser Psychotherapie eignen."*

Die Aufnahme erfolgt in der Regel ab einem Alter von 15 Jahren, sie ist ausnahmsweise aber schon ab einem Alter von 13 Jahren möglich. Neben strafrechtlichen Einweisungen sind auch zivilrechtliche Einweisungen möglich, die bei den Einweisungen in Therapieheime bisher sogar deutlich überwogen.

In Therapieheimen werden Jugendliche mit schwerer Persönlichkeitsstörung bzw. persistentem Fehlverhalten aufgenommen, bei denen in mehrjährigem oder kurzfristigem Programm eine systematische Anwendung analytischer oder nicht-analytischer Therapieformen sowie pädagogischer Methoden angezeigt erscheint. In Anstalten für Nacherziehung werden Jugendliche mit persistentem Fehlverhalten platziert, die insbesondere wegen ihrer Fremdgefährlichkeit weder in einem Erziehungsheim noch in einem Therapieheim adäquat behandelt werden können (vgl. Richtlinien der Eidgenössischen Justizabteilung vom 22. März 1976). Durch diese Richtlinien wurden Therapieheime und Anstalten für Nacherziehung verpflichtet, "eine systematische wissenschaftliche Begleitung und Effizienzkontrolle" ihrer pädagogisch-therapeutischen Massnahmen vorzunehmen. Die Sozialpädagogische Forschungsstelle der Universität Zürich übernahm den Auftrag, ein hierfür geeignetes Verfahren zu entwickeln und zu erproben. Gemäss Forschungsauftrag sollten in der Untersuchung namentlich Grundlagen zur Beantwortung der Frage erarbeitet werden, welche Veränderungen bei Jugendlichen im Verlauf des Aufenthaltes in Therapieheimen und Anstalten für Nacherziehung (und allenfalls weiteren Erziehungsheimen) eintreten, inwieweit sich die Jugendlichen nach ihrer Entlassung aus dem Heim sozial integrieren lassen (Legalverhalten und Sozialverhalten im Arbeits- und Beziehungsbereich) und inwieweit sich die während des Heimaufenthaltes eingetretenen Veränderungen auch über den Heimaustritt hinaus als stabil erweisen. In die Untersuchung sollten auch Erziehungsheime der Welschschweiz einbezogen werden.

## **2. Gesamtkonzept der Untersuchungen**

Zur Klärung der Frage, inwieweit in Heimen für erziehungsschwierige Jugendliche durch pädagogisch-therapeutische Massnahmen und ein pädagogisch-therapeutisches Klima ein Abbau abweichenden Verhaltens und entsprechender Marginalisierung der Jugendlichen erreicht worden ist, waren diese Jugendlichen über den Zeitraum von Heimaufenthalt und Bewährungsphase wiederholt zu erfassen. Von besonderem Interesse erscheinen dabei Angaben über die biographische Entwicklung vor dem Heimeintritt, die Entwicklung während des Heimaufenthaltes und die Entwicklung nach Entlassung aus dem Heim. Diese Entwicklungen sind jeweils mit aktuellen Lebensbedingungen in den für diese biographischen Entwicklungsphasen bedeutsamen Handlungsräumen in Zusammenhang zu bringen: mit Merkmalen des Handlungsraumes Familie (Familienstruktur, sozio-ökonomische Situation der Familie, familiäre

Binnenbeziehungen usw.), mit Merkmalen schulischer und beruflicher Handlungsräume (Schullaufbahn und erreichter Bildungsstatus, berufliche Laufbahn bzw. berufliche Ausbildung und erreichter Berufsstatus), pädagogisch-therapeutischen Angeboten im Heim und schliesslich mit den Lebensbedingungen nach Entlassung aus dem Heim (Berufs- und Wohnsituation, soziale Beziehungen usw.). Als *theoretische Grundlagen* zur Deutung individueller Entwicklungsprozesse und zur Entwicklung von Erhebungsinstrumenten wurden verschiedene Konzepte berücksichtigt, die sich in ihren unterschiedlichen Perspektiven und Akzentsetzungen gegenseitig ergänzen: Unter dem Blickwinkel von Sozialisationstheorien und Rollentheorie wird die Entwicklung der Klienten als Prozess verstanden, in dessen Verlauf das Individuum verschiedene Handlungsräume (Familie, Schule, Heim, Berufsausbildung bzw. Erwerbstätigkeit usw.) durchläuft und dabei Kompetenzen und formelle Qualifikationen erwirbt, die das Verhalten des Individuums mitbestimmen und gegebenenfalls Übergänge zu neuen Handlungsräumen (z. B. weiterführende Schulen, berufliche Weiterbildung bzw. beruflichen Aufstieg usw.) ermöglichen (vgl. Heintz 1972; Levy 1977). Aus diesem Blickwinkel ist von besonderem Interesse, welche Rollen ein Individuum in den bedeutsamen Handlungsräumen einnimmt, mit welchen Erwartungen und Normen es dabei konfrontiert wird, wie es Spannungen zwischen einzelnen Rollen wahrnimmt und mit welchen Abwehr- und Bewältigungsmechanismen es auf solche Spannungen reagiert (z. B. die Spannung zwischen familiären Karrierewünschen und schulischen Leistungsdefiziten, Spannungen zwischen divergierenden Erwartungen der Eltern an ihr Kind usw.). Im Blick auf die Entwicklung der eigenen Identität erscheint dabei auch der Verlauf der Adoleszenzkrise von besonderer Bedeutung<sup>2</sup>. Auf diesem theoretischen Hintergrund wurden biographische Entwicklung der erfassten Jugendlichen, Persönlichkeitsmerkmale bei Heimeintritt und Persönlichkeitsveränderung während des Heimaufenthaltes und der Bewährungsphase entsprechend dem ursprünglichen Untersuchungskonzept durch wiederholte Erhebung von Daten ermittelt. Konkret wurden die in Tab. 1 erwähnten Erhebungen und Verfahrensmodalitäten geplant:

- a) *Sichtung von Auszügen aus Heimakten (Aktenanalyse) oder Gespräche mit dem zuständigen Erziehungs- oder Nachbetreuungspersonal* (Einweisungsgutachten von Versorgern bzw. einweisenden Instanzen, Akten aus dem Aufnahmeverfahren des Heimes sowie Akten über die Entwicklung des Jugendlichen während des Heimaufenthaltes oder Gespräche mit dem zuständigen Erziehungs- bzw. Nachbetreuungspersonal über die Entwicklung des Jugendlichen während des Heimaufenthaltes bzw. nach Heimaustritt)<sup>3</sup>.

- b) *Gespräche (Interviews) mit Jugendlichen*
- c) *Einsatz eines Persönlichkeitstestes (Giessen-Test)*
- d) *Einstellungsmerkmale und Merkmale der Selbstattribuierung.*

Die Interviews mit den Jugendlichen und der Einsatz eines Persönlichkeitstestes stellen gegenüber dem Konzept einer durchgeführten Voruntersuchung (vgl. Tuggener et al. 1978) wesentliche Erweiterungen dar<sup>4</sup>. Die Durchführung von Interviews zielte darauf ab, neben aktenkundigen "Tatsachen" (z. B. Vollständigkeit bzw. Unvollständigkeit der Herkunfts- oder Orientierungsfamilie) oder deren aktenkundigem Fremdbild auch zu erfassen, wie der Jugendliche diese "objektiven" Fakten (z. B. Scheidung der Eltern oder schwierige Binnenbeziehungen in der Familie) und entsprechende Etikettierungen erlebt hat. Die im ursprünglichen Untersuchungskonzept nicht vorgesehene Durchführung von Interviews diente dazu, persönlich empfundene Belastungen und Krisen im Vorleben der Jugendlichen und allfällige Divergenzen zwischen Selbst- und

**Tabelle 1: Zeitpunkte und inhaltliche Schwerpunkte der Datenerhebungen**

Projekt/Erhebung	Zeitpunkt der Datenerhebung	Erfasste Daten
<b>Projekt "Das Erziehungsheim und seine Wirkung":</b> - Erhebung 1	Bei Eintritt ins Heim	Daten über Anamnese und Voraussetzungen der Heimeinweisung. Einstellungs- und Persönlichkeitsmerkmale des Jugendlichen bei Heimeintritt.
- Erhebung 2	Bei Entlassung aus dem Heim	Daten über die psychische, soziale und berufliche Entwicklung während des Heimaufenthaltes, Einstellungs- und Persönlichkeitsmerkmale bei Entlassung aus dem Heim, Arbeits- und Wohnverhältnisse nach Heimentlassung sowie Prognose für die künftige Entwicklung.
<b>Projekt "Nachuntersuchung der Klientel von Erziehungsheimen, insbesondere gemäss Art. 93<sup>ter</sup> StGB"</b>	1 bis 3 Jahre nach Heimentlassung	Daten über die psychische, soziale und berufliche Entwicklung sowie die Legalbewährung nach Heimentlassung, Einstellungs- und Persönlichkeitsmerkmale, soziale Beziehungen, Arbeits- und Wohnverhältnisse nach ein- bis dreijähriger Bewährungszeit sowie Prognose für die Zukunft.

Fremdbild der Jugendlichen aufzuspüren. Hinsichtlich des *Einsatzes eines Persönlichkeitstestes* fiel die Wahl nach intensiven Abklärungen auf den **Giessen-Test** (Beckmann/Richter 1972; Beckmann/Brähler/ Richter 1983), durch welchen die Probanden in psycho-sozial bedeutsamen Dimensionen ihres Verhaltens (d. h. in Dimensionen, die für das Verhalten im Kontakt zu anderen Personen bedeutsam erscheinen) erfasst werden. Der Giessen-Test hat in jüngerer Zeit in Untersuchungen über Wirkungen des Massnahmenvollzuges wiederholt Verwendung gefunden (vgl. Schüpp 1978; Waxweiler 1980), da er gerade auch als Instrument zur Erfassung von Wirkungen therapeutischer Massnahmen konzipiert worden ist.

In der von Brähler & Beckmann (1981) revidierten Fassung des Giessen-Testes<sup>5</sup> werden die Probandinnen und Probanden (im Sinne eines subjektiven Selbstvergleichs mit Gleichaltrigen) zu einer subjektiven Einschätzung folgender Merkmale veranlasst:

**Skala 1: Soziale Resonanz**

(Einschätzung der eigenen Wirkung auf die soziale Umgebung:  
Beliebtheit, Attraktivität, Durchsetzungsfähigkeit usw.)

**Skala 2: Dominanz**

(Aggressivität, Impulsivität, Eigensinn, Herrschaftsansprüche versus Aggressionsunfähigkeit, Geduld, Anpassungswilligkeit, Unterordnungstendenz)

**Skala 3: Kontrolle**

(Triebhafter Charakter versus Zwangsstruktur)

**Skala 4: Grundstimmung**

(Hypomanische versus depressive Verfassung)

**Skala 5: Durchlässigkeit**

(Vertrauen, Offenheit versus Misstrauen, Verschlossenheit).

Der Giessen-Test, auf den Zürcher Realschüler und Jugendliche in Heimen in einem Pretest sehr positiv angesprochen hatten, umfasst in der revidierten Fassung 30 Items. Da der Giessen-Test, wie alle übrigen in Erwägung gezogenen Tests, nicht in deutsch- und französischsprachiger Version verfügbar war und überdies keine Test-Normwerte für Schweizer Jugendliche vorlagen, musste er erst einmal übersetzt und geeicht werden (vgl. dazu Baeriswyl/Tanner 1985).

Wie in Zellweger (1989) näher ausgeführt wird, wurden überdies auch einige **Einstellungsmerkmale** und Merkmale der Selbstattribuierung erfasst, insbesondere "Wahrnehmung als Stigmatisierter", "Devianzdisposition", "Bereitschaft zu

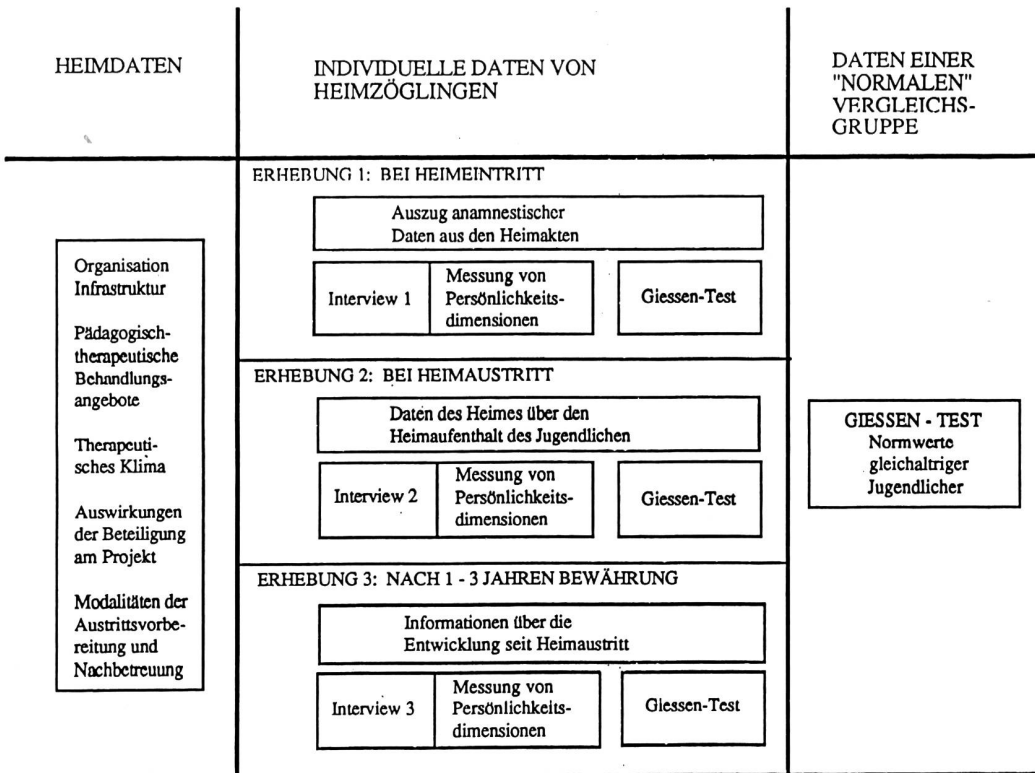


Abbildung 1: Übersicht über Zeitpunkte und inhaltliche Schwerpunkte der Datenerhebungen



aufgeschobener Bedürfnisbefriedigung" und "Kontrollüberzeugung" (Locus of Control).

Um in der Auswertung der Daten über die individuelle Entwicklung der Klientinnen und Klienten auch Bezüge zu Erziehungskonzepten bzw. pädagogisch-therapeutischen Angeboten der erfassten Heime herstellen zu können, wurden auch **Daten über institutionelle Gegebenheiten des jeweiligen Heimes** ermittelt, insbesondere:

- (1) Daten über das **Spektrum pädagogisch-therapeutischer Behandlungsangebote** und ihre **strukturellen Rahmenbedingungen**
- (2) Daten über das **pädagogisch-therapeutische Klima** der erfassten Heime bzw. über die Aktualisierung pädagogisch-therapeutischer Konzepte in der Interaktion von Heimpersonal und Jugendlichen<sup>6</sup>.

Diese Daten über die beteiligten Heime bilden die institutionelle Untersuchungsebene, die sich von der individuellen Untersuchungsebene abhebt. Institutionelle und individuelle Daten repräsentieren unterschiedliche Ebenen eines mehrdimensionalen Variablengefüges.

Versuchen wir, uns Erhebungen von Daten über Jugendliche und Daten über Erziehungsheime sowie die verschiedenen Zeitpunkte von Befragungen vor Augen zu führen, so ergibt sich als Grobübersicht der in Abbildung 1 schematisch veranschaulichte Projektverlauf.

Die Komplexität der Untersuchungskonzeption wurde dadurch noch gesteigert, dass im Unterschied zu anderen einschlägigen Studien hier gleichzeitig eine grössere Zahl von Institutionen erfasst wurde, die sich in ihrem Konzept (insbesondere bezüglich Grösse, Binnengliederung, Sicherheitsstandard bzw. Geschlossenheit . . . Angebot interner Arbeitsmöglichkeiten usw.) zum Teil erheblich unterscheiden und sich überdies auf zwei Sprachregionen (deutsch- und französischsprachige Schweiz) verteilten.

### **2.1 Konkrete Fragestellungen des Projektes "Das Erziehungsheim und seine Wirkung"**

Die Auswertung der Daten über die Lebensgeschichte bis zum Heimeintritt und die Entwicklung während des Heimaufenthaltes konzentriert sich im wesentlichen auf folgende Fragen:

- Welche biographischen Merkmale und welche Formen der Dissozialität lassen sich bei Jugendlichen feststellen, die in Heime mit Behandlungsangeboten im Sinne von Art. 93<sup>ter</sup> StGB und entsprechenden Richtlinien eingewiesen werden?
- Inwieweit unterscheiden sich die in verschiedene Heimtypen eingewiesenen Jugendlichen in Persönlichkeits- (Giessen-Test) und Einstellungsmerkmalen?
- Inwieweit unterscheiden sich die in Heime mit Behandlungsangeboten im Sinne von Art. 93<sup>ter</sup> StGB eingewiesenen Jugendlichen im Giessen-Test von Normwerten gleichaltriger Jugendlicher ihrer Sprachregion?
- Wie wird in den erfassten Heimen auf Devianz im Sinne von Art. 93<sup>ter</sup> StGB und entsprechenden Richtlinien reagiert? Welche pädagogisch-therapeutischen Behandlungskonzepte und welche schulischen und beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten werden angeboten?
- Welche Veränderungen treten bei den erfassten Jugendlichen auf dem Hintergrund der bei Heimeinweisung nachgewiesenen Dissozialität und der pädagogisch-therapeutischen Angebote des Heimes im Verlauf des Heimaufenthaltes ein?
- Inwieweit unterscheiden sich die erfassten Jugendlichen bei Heimentlassung im Giessen-Test von der Normstichprobe gleichaltriger Jugendlicher ihrer Sprachregion?
- In welche Lebenswelt (Beruf, Wohnsituation, soziale Beziehungen usw.) werden die Jugendlichen bei Heimaustritt entlassen? Wie wird der Übergang von der Lebenswelt Heim in die offene Gesellschaft vorbereitet und vollzogen?

Angesichts der Vielfalt von Ursachen und Äusserungsformen der Dissozialität und der Vielzahl von Einflussfaktoren, die den Erfolg pädagogisch-therapeutischer Massnahmen fördern oder einschränken können, ist allerdings kein umfassendes und stringentes Modell aller für eine Beurteilung der Wirksamkeit von Heimerziehung relevanten Funktionszusammenhänge zu erwarten. Dies nicht nur, weil für differenzierte Analysen der Wirkungen von Behandlungsangeboten einzelner Heime jeweils eine weit grössere Zahl von Probanden zu erfassen wäre, sondern weil es - wie für andere soziale Systeme - auch für das System des Massnahmenvollzuges keine ausreichende Kausalgesetzlichkeit gibt, die etwa für die Erklärung von individuellen Entwicklungsverläufen hinlängliche Deutungsmuster liefern könnte (vgl. dazu Luhmann/Schorr 1982, 11 ff.). In diesem Sinne hat das Projekt "Das Erziehungsheim und seine Wirkung" zu einem wesentlichen Anteil explorative Bedeutung.

## *2.2 Konkrete Fragestellungen des Projektes "Nachuntersuchung der Klientel von Jugendheimen"*

Die Auswertung des Datenmaterials der Nachuntersuchung ist prioritär auf folgende Forschungsinteressen ausgerichtet:

- a) Erfassung der aktuellen Situation und der Entwicklung seit Heimaustritt als Ausschnitt aus der individuellen Entwicklung des ehemaligen Klienten.

Spezielle Fragestellungen:

- Wie entwickeln sich die Klienten nach Heimaustritt im Verlauf einer ersten Bewährungszeit in ihrem sozialen Lebensraum?
- Was für Probleme sind aufgetreten? Gibt es überindividuelle Problemkomplexe, die systematisch auftreten (insbesondere in der beruflichen Laufbahn, in der Freizeitgestaltung, Brüche bzw. Zäsuren im sozialen Kontext, Fortsetzung der devianten Karriere usw.)?

- b) Analyse der Entwicklung der Klientel der einzelnen Heime ( = "Heimkohorte").

Spezielle Fragestellungen:

- Lassen sich in der Katamnese der Heimkohorte ähnliche Verläufe und spezifische Gemeinsamkeiten feststellen, die sich gegebenenfalls mit dem pädagogisch-therapeutischen Konzept, insbesondere dem Nachbetreuungskonzept der Einrichtung, in Verbindung bringen lassen?
- Lassen sich zwischen organisatorischen Strukturmerkmalen (z. B. Austrittsmodalitäten, Nachbetreuung) und künftigem Verlauf der Lebenskarriere des Klienten Zusammenhänge finden - oder allgemein Ursachen für gleichartige oder unterschiedliche katamnestiche Entwicklungsverläufe?

- c) Längsschnittuntersuchung auf bestimmten Entwicklungsdimensionen.

Durch längsschnittartige Auswertung der Daten soll zunächst die individuelle Veränderung seit Heimeintritt erfasst werden, andererseits die Konsistenz der Entwicklung auf verschiedenen Beobachtungsdimensionen, schliesslich aber auch die Stabilität bzw. Reversibilität der individuellen Anpassung an die erzieherischen Absichten und Interventionen des Heimes.

Spezielle Fragestellungen:

- Wie verändern sich die Persönlichkeitsmerkmale im Giessen-Test bzw. die psycho-sozialen Kompetenzen der Jugendlichen zwischen Beginn einer Erziehungsmassnahme gemäss Art. 93<sup>ter</sup> StGB und Ablauf einer Bewährungszeit von 1-3 Jahren Dauer?

- Wie verändern sich gesundheitliches und psychisches Wohlbefinden sowie Einstellungen (insbesondere Rigidität, Kontrollüberzeugungen bzw. 'Locus of control', Devianzdisposition, Eigenwahrnehmung als Stigmatisierter usw.) im Verlauf von Heimaufenthalt und Bewährungszeit?
- Inwieweit erweisen sich die während des Heimaufenthaltes eingetretenen Einstellungs-, Verhaltens- und Persönlichkeitsänderungen bis zum Zeitpunkt der Nachuntersuchung als stabil? Lassen sich Risikofaktoren finden, die der Stabilisierung entgegenwirken?

Diese und allfällige weitere Fragen erfordern in der noch anhaltenden Datenauswertung vielfältige Verknüpfungen der in Abb. 1 festgehaltenen Komplexe von individuellen anamnestischen und katamnestischen Daten der erfassten Klientinnen und Klienten von Erziehungsinstitutionen, Daten über deren Lebensverhältnisse

#### **Zum aktuellen Stand der Planung und Realisierung von Therapieheimen (TH) und Anstalten für Nacherziehung (ANE)**

In der Realisierung von Heimen nach Art. 93<sup>ter</sup> sind die Kantone stark in Verzug geraten. Grundsätzlich sollten Deutsch- und Welschschweiz mindestens über je ein Therapieheim für weibliche und männliche Jugendliche und über je eine Anstalt für Nacherziehung für weibliche und männliche Jugendliche verfügen. Mit den revidierten Richtlinien vom 23. 12. 1983 ist nun allerdings auch die Möglichkeit gegeben, Therapieheime und Anstalten für Nacherziehung koedukativ zu führen.

Gegenwärtig (Ende August 1992) sind 6 als Therapieheim oder Anstalt für Nacherziehung anerkannte Erziehungsinstitutionen in Betrieb:

- Therapieheim "Sonnenblick" in Kastanienbaum (LU), für weibliche Jugendliche aus der Deutschschweiz
- Therapieheim der Fondation Suisse Bellevue in Gorgier (NE), für weibliche Jugendliche aus der Welschschweiz (z.Z. in einer Phase der Restrukturierung / Neukonzeption)
- Therapieheim "Le Bosquet" in Genf, für männliche Jugendliche aus der Welschschweiz
- Anstalt (Abteilung) für Nacherziehung des Jugendheimes Prêles (BE), für männliche Jugendliche aus der Deutschschweiz
- Anstalt (Abteilung) für Nacherziehung der Jungsätze Bellevue in Altstätten (SG), für weibliche Jugendliche aus der Deutschschweiz
- Anstalt (Abteilung) für Nacherziehung des Jugendheimes Aarburg (AG), für männliche Jugendliche aus der Deutschschweiz

Zur Zeit laufen Vorbereitungen zur Schaffung bzw. Inbetriebnahme eines Therapieheimes im Kanton Zürich, wo männliche Jugendliche Aufnahme finden sollen.

nach Heimaustritt und zu Vergleichszwecken erhobenen Persönlichkeits- und Einstellungsdaten einer repräsentativen Stichprobe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

### **3. Stichprobe der Längsschnittuntersuchung über Wirkungen des Jugendmassnahmenvollzuges**

Die Stichprobe der Längsschnittuntersuchung über Wirkungen des Jugendmassnahmenvollzuges bestand anfänglich aus 273 Probanden (Jugendliche und junge Erwachsene), welche (im Sinne der Indikationen in den Richtlinien zu Art. 93<sup>ter</sup> StGB) in ein Erziehungsheim für erziehungsschwierige Jugendliche oder eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen worden waren. Die Population rekrutiert sich aus 17 Heimen, den Kerninstitutionen des Projektes "Das Erziehungsheim und seine Wirkung" (3 Therapieheime und eine Anstalt für Nacherziehung) und aus Heimen ihrer "strukturellen Nachbarschaft". Bei Jugendlichen, die eine der 1981 bereits bestehenden erzieherischen Einrichtungen gemäss Art. 93<sup>ter</sup> StGB durchliefen, wurde eine Vollerhebung durchgeführt.

Als **Vergleichsgruppe** wurden jene Jugendlichen in die Untersuchung miteinbezogen, welche die Kriterien für eine Aufnahme in ein Therapieheim oder eine Anstalt für Nacherziehung ebenfalls erfüllt hätten, aus Kapazitäts-, Finanzierungs-, Motivations- oder irgendwelchen anderen Gründen jedoch in andere Jugendheime eingewiesen wurden, die freiwillig an der Untersuchung teilnahmen. Als Kriterien für die Auswahl der Vergleichsgruppe fanden die in den Richtlinien des Bundesamtes für Justiz vorgegebenen Aufnahmekriterien für Therapieheime und Anstalten für Nacherziehung Verwendung (vgl. Richtlinien der Eidgenössischen Justizabteilung vom 22. März 1976):

- Eintrittsalter zwischen 14 und 18 Jahren
- Formelle Einweisungsvoraussetzungen:
  - (1) vorheriger Aufenthalt in einer Beobachtungsstation, einem Erziehungsheim oder einer Arbeitserziehungsanstalt
  - (2) Vorliegen eines mehrdimensionalen fachkundigen Gutachtens (bei Einweisung nach ZGB unerlässlich)
- Indikationen:
  - Therapieheim: Schwere Persönlichkeitsstörung bzw. persistentes Fehlverhalten bei dem in mehrjährigem oder kurzfristigem Programm eine systematische Anwendung analytischer oder nicht-analytischer Therapieformen sowie pädagogischer Methoden angezeigt erscheint

Anstalt für

Nacherziehung: Jugendliche mit persistentem Fehlverhalten, die insbesondere wegen Fremdgefährlichkeit weder in einem Erziehungsheim noch im Therapieheim adäquat behandelt werden können

- Normale Intelligenz

Da Therapieheime und Anstalten für Nacherziehung laut Richtlinien von 1976 bislang nicht koedukativ geführt werden konnten, musste sich die Vergleichsgruppe im Interesse grösstmöglicher Vergleichbarkeit ebenfalls auf Jugendliche in nicht koedukativ geführten Heimen beschränken.

Als *Vergleichsgruppe zu Jugendlichen in einer Anstalt für Nacherziehung* wurden Klienten in Arbeitserziehungsanstalten erfasst, die früher bereits in einem Heim für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche plaziert waren und im Alter von 17-20 Jahren in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen wurden.

Die in der Untersuchung erfassten Personen haben namentlich folgende Heime durchlaufen:

- (1) ***Heime gemäss Artikel 93<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches*** (Heime für besonders erziehungsschwierige Jugendliche):

*Therapieheime:*

- A Foyer le Bosquet, 1218 Grand-Saconnex GE
- B Fondation Suisse Bellevue, 2023 Gorgier NE
- C Therapieheim Sonnenblick, 6047 Kastanienbaum LU

*Anstalt für Nacherziehung:*

- D Jugendheim Prêles, Anstalt für Nacherziehung, 2515 Prêles BE

- (2) ***Erziehungsheime für Jugendliche, die als Vergleichsgruppe berücksichtigt wurden*** (Institutionen der strukturellen Nachbarschaft)<sup>7</sup>:

- Foyer pour adolescentes "La Rambarde", 1012 Lausanne VD
- Home chez Nous, 1052 Le Mont s. Lausanne VD
- Foyer Montétan, 1010 Lausanne VD
- Centre cantonal de Vennes, internat éducatif, 1010 Lausanne VD
- Foyer de la Fondation Sandoz, 2400 Le Locle NE
- Foyer d'apprentis de Boujean, 2504 Bienne BE
- Maison d'éducation au travail de Pramont, 3957 Granges VS
- Heimstätte Sonnegg, 3123 Belp BE
- Jugendheim Lory, 3110 Münsingen BE
- Erziehungsheim Aarburg, 4463 Aarburg AG
- Töchterheim Sunnehus, 8400 Winterthur ZH
- Jugendheim Platanenhof, 9242 Oberuzwil SG
- Kantonale Arbeitserziehungsanstalt Uitikon, 8142 Uitikon ZH

Die Zahl der erfassten Klientinnen und Klienten dieser Heime entsprach in der Regel einer "Klientengeneration" (d.h. der Zahl verfügbarer Plätze in den für die Untersuchung relevanten Erziehungsinstitutionen oder der für uns relevanten Subsysteme).

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

**Richtlinien  
betreffend Erziehungsheime für besonders schwierige  
Jugendliche gemäss Artikel 93ter StGB  
(Therapieheim, Anstalt für Nacherziehung)**

(vom 23. Dezember 1983)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erlässt, gestützt auf Artikel 17 der Verordnung vom 14. Februar 1973 über Beiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten, die nachfolgenden Richtlinien:

**I. Rechtsnatur der Richtlinien**

Das Bundesgesetz über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten vom 6. Oktober 1966 (BStG) und Artikel 5 der dazugehörigen Verordnung des Bundesrates vom 14. Februar 1973 (VBSStG) regeln die allgemeinen Voraussetzungen für die Anerkennung der Beitragsberechtigung von Erziehungseinrichtungen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann darüber nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung ergänzende Bestimmungen erlassen.

Die folgenden Richtlinien (RL) enthalten ergänzende Bestimmungen, welche die besonderen Voraussetzungen der Anerkennung für Therapieheime (TH) und Anstalten für Nacherziehung (ANE) regeln.

Sie kleiden sich in die Rechtsform einer Dienstanweisung an das Bundesamt für Justiz, dem nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung die Anerkennung im Einzelfall zusteht. Das Bundesamt für Justiz knüpft die Anerkennung an entsprechende Bedingungen und Auflagen und kann in begründeten Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien bewilligen; ausserdem bleiben nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung entsprechende nachträgliche Weisungen des Bundesamtes für Justiz vorbehalten.

**II. Aufnahme**

1. *Gesetzliche Einweisungsgrundlagen*

TH: - Art. 93ter Abs. 1 StGB

ANE: - Art. 93ter Abs. 2 StGB

- ZGB

- *Vorsorgliche Einweisung nach kantonalem öffentlichem Recht*

- *100bis StGB (nach Art. 2 VStGB (2) nur für weibliche junge Erwachsene)*



## 2. Aufnahmealter

Ab vollendetem 15. Altersjahr. Ausnahmsweise, notfalls auch für strafrechtlich eingewiesene Kinder, ab vollendetem 13. Altersjahr, wenn

- dies der körperliche und psycho-soziale Reifestand des/der Jugendlichen erlaubt,
- es die aktuelle Gruppenzusammensetzung zulässt und
- der Abschluss der Schulpflicht gewährleistet werden kann.

## 3. Austrittsalter

Spätestens mit vollendetem 22. Altersjahr.

Ausnahmsweise mit vollendetem 22. Altersjahr, wenn

- der/die Jugendliche nach Art. 91 Ziff. 2 StGB in ein Erziehungsheim eingewiesen worden war, oder
- der/die Jugendliche den Aufenthalt im Therapieheim oder in der Anstalt für Nacherziehung nach der Aufhebung der Massnahme freiwillig fortsetzt, oder
- die Fortsetzung des Aufenthaltes zivilrechtlich abgestützt ist.

## 4. Geschlecht

TH und ANE können Jugendliche nur des einen oder beiderlei Geschlechts aufnehmen.

## 5. Ausserkantonale Jugendliche

TH und ANE sind verpflichtet, auch Jugendliche aus andern als dem Standortkanton aufzunehmen.

## 6. Zielgruppe

TH und ANE sind Jugendlichen vorbehalten, die aufgrund ihrer besonderen Schwierigkeiten ein intensives, spezielles pädagogisch-therapeutisches Milieu benötigen, das sich auf Sicherungsmöglichkeiten personeller und baulicher Art abstützen vermag, die je nach Bedarf flexibel eingesetzt werden können. In die ANE gehören Jugendliche, die sich nicht für die im TH angebotenen verschiedenen Formen systematisch angewandter gesprächsweiser Psychotherapie eignen.

## 7. Abklärung der Indikation

Die Indikation, in der Regel auf der Grundlage eines Gutachtens, muss vor der Einweisung hinreichend abgeklärt werden.

## 8. Verfahren

TH und ANE regeln das Aufnahmeverfahren unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Jugendlichen, der Versorger und der Heime.

### III. Pädagogisch-therapeutische Konzeption

#### 9. Grösse

TH und ANE sind als eigenständige, kleine Einheiten zu führen; die Grösse ist auf die gewählte pädagogisch-therapeutische Konzeption abzustimmen.

#### 10. Grundlagen der individuellen pädagogisch-therapeutischen Arbeit

Die pädagogisch-therapeutische Arbeit ist aufzubauen auf der Grundlage

- der Erfassung von Lebensgeschichte und Persönlichkeitsstruktur,
- eines individuellen Behandlungsplanes und
- entsprechender Aktenführung.

#### 11. Grundlagen des pädagogisch-therapeutischen Milieus

Ein intensives pädagogisch-therapeutisches Milieu ist aufzubauen auf der Grundlage

- eines für alle Mitarbeiter gemeinsamen Behandlungsmodells in bezug auf Art, Umfang und angewendete Formen (Einzel- und/oder Gruppentherapie und andere),
- einer vom Behandlungsprogramm abhängigen Aufenthaltsdauer,
- der möglichst weitgehenden Integration der Mitarbeitergruppen in Heimbetrieb und -alltag.

#### 12. Ausbildungsmassnahmen

Schulische, berufsabklärende und berufsvorbereitende Massnahmen sind im Hinblick auf das Lern- und Arbeitsverhalten des/der Jugendlichen sowie im Hinblick auf Anschlussprogramme (Beschäftigungs-, berufliche und schulische Ausbildungsmöglichkeiten) nach Heimaustritt zu gewährleisten.

#### 13. Nachbetreuung

TH und ANE stellen in enger Zusammenarbeit mit dem Versorger die Nachbetreuung sicher. Diese besteht aus

- Übergangs- und Anschlussprogrammen und
- Betreuungs- und Begleitungsmöglichkeiten durch die pädagogisch-therapeutischen Mitarbeiter der eigenen Einrichtung oder der einweisenden Behörde.

Über die Nachbetreuung sind die notwendigen Unterlagen für die periodischen Nachuntersuchungen (Randziffer 15) sicherzustellen.

#### 14. Gesamtkonzept

Es ist ein Gesamtkonzept nachzuweisen, das mindestens die Gestaltung folgender Teilkonzepte umfasst:

- das pädagogisch-therapeutische Milieu (RZ 11)
- die Eigenständigkeit der Einrichtung (RZ 20)

- den Heimalltag (Tagesablauf, Hausordnung, Sanktionen gegenüber den Jugendlichen, Heimauftrag etc.)
- die vorgesehenen Ausbildungsmaßnahmen (RZ 12)
- die Anwendung der vorgesehenen Sicherungseinrichtungen (RZ 21-26)
- das Personal (Qualifikation, Dienstplan, Fortbildung, RZ 16-19)
- die Abklärung (RZ 7)
- das Aufnahmeverfahren (RZ 8)
- die Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung (RZ 13).

#### 15. *Wissenschaftliche Begleitung und Nachuntersuchung*

TH und ANE stellen die fachkundige Begleitung der Einrichtung im Vollzug des pädagogisch-therapeutischen Konzeptes und die periodische Nachuntersuchung der Klientel sicher.

### IV. Personal

#### 16. *Leitungsqualifikation*

TH und ANE werden von einem Leiter/einer Leiterin oder einem Leitungsteam geführt:

- Der Leiter oder die Leiterin verfügt über die Abschlussqualifikation einer höheren Lehranstalt sozialpädagogischer, heilpädagogischer oder psychologischer Richtung oder über gleichwertige Abschlüsse; darüber hinaus verfügt er/sie über eine seiner/ihrer Leitungsfunktion angemessene Praxiserfahrung in pädagogisch-therapeutischen Institutionen und kann Vertrautheit in interdisziplinärer Zusammenarbeit nachweisen.
- Er/sie verfügt über Führungsfähigkeit und administrative Gewandtheit.

#### 17. *Mitarbeiterqualifikation*

Zusammen mit der Leitung repräsentieren die Mitarbeiter das angestrebte pädagogisch-therapeutische Konzept; sie verfügen daher über

- eine ihrer Funktion entsprechende abgeschlossene Fachausbildung,
- pädagogisch-therapeutische Praxiserfahrung im institutionellen Bereich und Vertrautheit im Umgang mit einer interdisziplinären Arbeitsgruppe,
- erkennbare Bereitschaft und Fähigkeit zur Reflexion über die eigene Tätigkeit im Rahmen verschiedener Formen interner wie externer Mitarbeiterfortbildung.

#### 18. *Einführung und Fortbildung des Personals*

Die Leitung sorgt dafür, dass das pädagogisch-therapeutische Personal in geeigneter Weise in das gewählte Konzept eingeführt und auf dieses verpflichtet wird. Neben der externen Fortbildung ist die regelmässige und gemeinsame interne Fortbildung des erzieherischen und therapeutischen Personals zu gewährleisten, insbesondere zur Reflexion über das pädagogisch-therapeutische Geschehen.

19. *Personaldichte*

Das Zahlenverhältnis zwischen pädagogisch-therapeutischem Personal und der Zahl der betreuten Jugendlichen beträgt mindestens 1:1.

**V. Infrastruktur**20. *Funktionale Eigenständigkeit*

Werden TH oder ANE einem Erziehungsheim angegliedert, so ist ihre funktionale Eigenständigkeit zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf

- das pädagogisch-therapeutische Konzept, den Aufnahmeentscheid eingeschlossen,
- die Leitung und den Einsatz der im Stellenplan fest zugeteilten pädagogisch-therapeutischen Mitarbeiter,
- die bauliche Gestaltung.

21. *Standort*

Der Standort soll externe Beschäftigungen und Berufslehren ermöglichen.

22. *Ateliers*

Zur Durchführung der Ausbildungsmassnahmen gemäss Randziffer 12 sind entsprechende polyvalente Ateliers einzurichten.

23. *Zusammenarbeit mit psychiatrischen Diensten*

Die Institutionalisierung der erforderlichen Zusammenarbeit mit einer psychiatrischen Klinik, einem psychiatrischen Dienst oder einer psychiatrischen Praxis ist nachzuweisen. Private Einrichtungen haben zudem zu belegen, dass die ärztlich-psychiatrische Aufsicht durch den Kanton gemäss Artikel 391 StGB sichergestellt ist.

**VI. Sicherungsmöglichkeiten**24. *Konzeptkonformität*

Die Möglichkeiten der Sicherung müssen sowohl bezüglich ihrer maximalen als auch ihrer flexiblen Anwendung jederzeit mit dem pädagogisch-therapeutischen Konzept vereinbar sein. Alle Möglichkeiten der baulichen und technischen Sicherung müssen für den Jugendlichen erkennbar sein.

25. *Dimensionierung der Räume*

Entsprechend der Sicherung nach aussen sind die Innenräume grosszügig zu bemessen. Ihre möglichst weitgehende freie Benutzung durch die Jugendlichen

ist zu gewährleisten. Ebenso sind Räume und Flächen für Freizeit und Sport in angemessener Grösse bereitzustellen.

#### 26. *Individuelle Einschliessung*

Werden Möglichkeiten zur individuellen Einschliessung vorgesehen, müssen die Bedingungen ihrer Anwendung und die Art ihrer Durchführung geregelt sein.

### VII. **Zuständigkeit und Verfahren**

#### 27. *Anerkennungsbehörde*

Gemäss Artikel 11 der Verordnung zum BStG verfügt das Bundesamt für Justiz im Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes über die Anerkennung von beitragsberechtigten Erziehungseinrichtungen.

#### 28. *Anerkennungsverfahren*

Das Anerkennungsverfahren entspricht grundsätzlich jenem für Erziehungsheime. Der Gesuchsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen die in diesen Richtlinien aufgestellten Anforderungen erfüllt sind. Das Bundesamt für Justiz legt dem Fachausschuss für die Behandlung von Anerkennungsgeschäften betreffend Erziehungseinrichtungen nach Artikel 93<sup>ter</sup> StGB das Gesuch zur Begutachtung vor.

#### 29. *Meldepflicht bei Änderungen des pädagogisch-therapeutischen Konzeptes*

Vor jeder Veränderung der Gesamtkonzeption gegenüber den für die Anerkennung massgeblichen Tatbeständen ist dem Bundesamt für Justiz Mitteilung zu machen.

#### 30. *Überprüfung der Anerkennung*

Die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen wird im Sinne der Anerkennungsverfügung von der Anerkennungsbehörde periodisch überprüft. Das gilt im besonderen für die Übereinstimmung der Aufnahmepraxis mit den Aufnahmekriterien.

#### 31. *Inkrafttreten*

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie sind auf alle in diesem Zeitpunkt hängigen Gesuche anwendbar.

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement

Bern, den 23. Dezember 1983

*R. Friedrich*, Bundesrat

### **Anmerkungen:**

- 1 Überarbeitete Fassung eines Aufsatzes, der erstmals im Forschungsbericht I (Graf/Tanner 1986a) und später in etwas modifizierter Form in der Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete (VHN I/1987; Tanner 1987a) publiziert wurde.  
Die unter den Titeln "Das Erziehungsheim und seine Wirkung" und "Nachuntersuchung der Klientel von Jugendheimen" realisierten Untersuchungen wurden zur Hauptsache durch den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung finanziert (Projekt-Nr. 4.297.0.79.03/ 4.462.0.81.03/1.974-0.84/1.398-0.86) und vom Bundesamt für Justiz, von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD), der Société de la Loterie de la Suisse Romande sowie den Kantonen Zürich und Waadt finanziell unterstützt.
- 2 Vgl. dazu u. a. Döbert/Nunner-Winkler (1975) sowie Döbert/Habermas & Nunner-Winkler (1977).
- 3 Die Informationen der Nachbetreuungsorgane waren quantitativ und qualitativ sehr unterschiedlich: Während einige Nachbetreuungsinstanzen ohne irgendwelche verlässliche Garantie unserer Befugnis und Verlässlichkeit eher ein Übermass an Informationen preisgaben oder im Extremfall sogar versucht waren, ohne rechtliche Grundlage aktuelle Recherchen zu veranlassen, waren andere erst auf schriftliche Anfrage zur Erteilung von Auskünften bereit, und selbst dann aus Gründen des Datenschutzes nur in minimalem Ausmass. Angesichts der sehr unterschiedlichen Qualität der Informationen über das Ausmass der sozialen Integration und der Legalbewährung sahen sich die Projektmitarbeiter zur Erreichung eines ausgeglicheneren Informationsstandes veranlasst, auf den in der Zwischenzeit bereits einmal verworfenen Plan zurückzukommen und das Schweizerische Zentralpolizeibüro in Bern um Vermittlung von Strafregisterauszügen zu ersuchen. Die nach rechtlichen Abklärungen der Bundesanwaltschaft dann auch tatsächlich zur Verfügung gestellten Strafregisterauszüge erlauben nunmehr - zumindest formaljuristisch - eine einigermaßen konsistente Erfassung der Legalbewährung der in der Längsschnittuntersuchung erfassten Probanden. Die Strafregisterauszüge ermöglichten überdies, über die zuletzt vermerkte Gerichtsinstanz zum Teil auch den aktuellen Aufenthalt der Probanden zu ermitteln und dann auch die ihnen bereits bei früheren Begegnungen angekünigte Befragung über die Lebensgeschichte seit Heimaustritt durchzuführen.
- 4 Das ursprüngliche Untersuchungskonzept und die Beweggründe zu dessen Modifikation werden in Tanner (1993b) dargestellt.
- 5 Vgl. dazu auch die auf Schweizer Verhältnisse bezogenen Untersuchungen von Baeriswyl/Tanner (1985) und Christen (1986).
- 6 Vgl. dazu als vorwiegend qualitative Analysen institutioneller Gegebenheiten von Erziehungsinstitutionen die Untersuchungen von Graf (1988, 1989 und 1990a/b) zu Rollenstruktur, Kommunikationssystem und Erziehungsalltag einer Arbeitserziehungsanstalt, eines Therapieheimes und einer Anstalt für Nacherziehung. Diese Studien stützten sich methodologisch auf das in Graf (1990c) näher ausgeführte ethno-psychoanalytische Konzept. In quantitativ-empirischen Analysen wurden, wie in Zellweger (1989) eingehender dargestellt, Merkmale des (1) pädagogisch-therapeutischen Klimas und (2) Arbeitserlebnisse von Eingewiesenen zur Bildung folgender Indikatoren verwendet:
  - (1) -Einflussmöglichkeiten der Jugendlichen auf den Heimaltag:  
Inwieweit konnten die Jugendlichen während ihres Heimaufenthaltes auf den Heimaltag (Freizeitgestaltung, Ausarbeitung heiminterner Normen etc.) Einfluss nehmen?
  - Einschätzung des pädagogisch-therapeutischen Klimas durch die zuständigen Projektmitarbeiter:  
Inwieweit ist das reale Erziehungskonzept des Heimes durch eine Tendenz zu Reglementierung und Überwachung (in diesem Bulletin an anderer Stelle unter dem Stichwort "Überich-Erziehung" thematisiert) oder durch eine Tendenz zur Förderung von Selbstverantwortung und Selbstkontrolle ("Ich-Stärkung") geprägt?
  - Grösse des Heimes (die zumindest in traditionellen Konzepten mit einem unterschiedlichen

---

Mass an Zentralismus und hierarchischen Strukturen einhergeht).

(2) - Gesamtbeurteilung der Arbeitssituation / Arbeitsqualität:

Gesamtbeurteilung der Lebenswelt "Arbeit" in Form des Differenzwertes zwischen der Summe positiver und negativer Interview-Aussagen des Jugendlichen zu Arbeit, Beruf, Ausbildung und Schule im Zeitraum des erfassten Heimaufenthaltes.

- Soziale Beziehungen am Arbeitsplatz:

Differenzwert zwischen positiven und negativen Aussagen über Beziehungen zu Arbeitserziehern, Vorgesetzten und Arbeitskollegen sowie andern sozialen Erfahrungen im Arbeitsbereich.

- Funktionalität der ausgeübten Tätigkeit für die Vorbereitung auf eine künftige Erwerbstätigkeit bzw. Berufsausbildung:

Hatte die während des Heimaufenthaltes ausgeübte Tätigkeit (wie im Falle einer Lehre, Anlehre, Eignungs- und Neigungsabklärung) im Blick auf die weitere berufliche Zukunft eine funktionale Bedeutung oder diente sie lediglich der Schulung formaler Tugenden, der Vermeidung von Müsiggang bzw. der Sicherstellung einer regelmässigen Beschäftigung oder der Gewöhnung an einen geregelten Tagesablauf (wie etwa im Falle der ehemaligen "Arbeitsanstalten")?

Diese qualitativen und quantitativ-empirischen Analysen von Daten über institutionelle Gegebenheiten zielten auf die Erfassung der realen Erziehungskonzepte, die im aktuellen pädagogischen Handeln der Mitarbeiter/innen von Erziehungseinrichtungen und mehr oder weniger unmittelbar auch im subjektiven Erleben der Klientinnen und Klienten Niederschlag finden. Für das subjektive Erleben der Klientinnen und Klienten und die wissenschaftliche Analyse von Wirkungen des Massnahmenvollzuges sind die realen pädagogischen Alltagserfahrungen von weit grösserer Bedeutung als die möglicherweise bei weitem nicht eingelösten ideellen Konzepte, die als pädagogische Absichtserklärungen über die in der Institution angestrebten Erziehungsprozesse Aussagen machen.

7 Ursprünglich waren auch das Maison de Favra (Thônex GE), das Landheim Erlenhof (Reinach BL) und das Töchterheim Heimgarten (Bern) in die Untersuchung einbezogen, schieden dann aber wegen ungenügender Stichprobengrössen (v.a. bedingt durch vorübergehende Unterbelegungen sowie vorübergehende Reduktion des Heimbetriebes wegen konzeptueller oder baulicher Veränderungen) aus.

In der Arbeitserziehungsanstalt Arxhof wurden auf Wunsch der Anstaltsleitung zunächst teilnehmende Beobachtungen durchgeführt (vgl. dazu Graf 1988), die sich über rund zwei Jahre (August 1982 bis Juni 1984) hinzogen. Da die anamnesticen Befragungen von Klientinnen und Klienten in den übrigen Erziehungsinstitutionen zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen waren und sich die Befragungstätigkeit mittlerweile bereits auf die Ermittlung von Daten zur Situation bei Heimaustritt konzentriert hatte, musste angesichts der begrenzten Projektdauer davon abgesehen werden, nun auch Klienten der Arbeitserziehungsanstalt Arxhof noch in die Längsschnittuntersuchung einzubeziehen.